

Satzung und Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Brühl
vom 14. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 222) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz NRW) vom 16.05.1989 (GV NRW S. 302/SGV NRW 221) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Archivs

- (1) Im Archiv wird für die Verwaltung rechtlich wichtiges und geschichtlich bedeutsames Schriftgut verwahrt. Hierzu gehören u.a. auch Karten, Bildmaterial, Zeitungen, brühlbezogene Literatur, Schrift-, Druck-, Film- und Tondokumente.
- (2) Das Archiv dient Forschung und Wissenschaft.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Das Archivgut kann unter Beachtung dieser Satzung auf Antrag grundsätzlich von jedermann in den Räumen des Archivs eingesehen werden, wenn bestimmte Forschungszwecke oder andere berechnigte Belange glaubhaft gemacht werden.
- (2) Berechnigte Belange sind insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.

in Kraft am 01.01.1993

(3) Die Benutzung kann erfolgen:

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für Veröffentlichungen,
- d) für private Zwecke.

(4) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs:

- a) Archivalien im Original,
- b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Stadt Brühl oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
- b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Brühl benötigt werden,
- c) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würden,
- d) ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Satzung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

(6) Über die Ausnahmen von dem Ausschluss der Nutzung entscheidet der Leiter des Archivs. In Zweifelsfällen holt der Leiter die Entscheidung des Amtsleiters ein.

§ 4

Nutzung von Archivgut

(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 (dreißig) Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden.

(2) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung genutzt werden.

(3) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn

a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war,

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,

c) die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, der Amtsleiter oder der Stadtdirektor zustimmen.

(4) Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet der Stadtdirektor.

(5) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne, natürliche Personen bezieht, kann ohne Sperrfrist von den Betroffenen selbst oder ihrer Rechtsnachfolger eingesehen werden, soweit die Benutzung nicht nach § 3 Abs. 2 – 5 dieser Satzung zu versagen wäre. Es kann über die Regelung nach § 4 Abs. 1 – 2 ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen genutzt werden.

(6) Die Sperrfristen nach Abs. 5 können verkürzt werden, wenn die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben. Der Benutzer hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(7) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 5 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere nach § 3 Abs. 3, anordnen.

§ 5

Rechtsschutzbestimmungen

Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber – und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Der Benutzer gibt hierüber auf dem Benutzungsantrag eine schriftliche Erklärung ab. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

§ 6

Durchführung der Benutzung

(1) Benutzeranträge: Der Benutzer hat die Benutzungsgenehmigung schriftlich auf den dazu ausgegebenen Formularen zu beantragen und den Benutzungszweck genau anzugeben. Auf Verlangen hat sich der Benutzer dem Archivpersonal auszuweisen.

(2) Anforderung von Archivgut: Die Archivalien sind beim Archiv innerhalb der Zeiten für den Publikumsverkehr über einen Benutzungsantrag anzufordern und können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache in den Räumen des Archivs unter Aufsicht eingesehen werden.

(3) Benutzung der Archivräume: Vor Betreten der Archivräume sind dem Archivpersonal Aktentaschen usw. in Aufbewahrung zu geben. Den Weisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten für das Verhalten in den Archivräumen die Vorschriften der Hausordnung der Stadt Brühl.

(4) Haftung der Benutzer: Das Archivgut ist schonend zu behandeln und nach Benutzung unversehrt zurückzugeben. Jede Veränderung an Archivalien (Vermerke, Anstreichungen, Anwendungen von chemischen Mitteln, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen und Siegelmarken, Herausschneiden von Archivalien usw.) ist streng untersagt und kann gemäß § 3 Abs. 5 zur Entziehung der Benutzungsgenehmigung führen. Der Benutzer ist für Schädigungen oder Verluste an dem von ihm ausgeliehenen Archivgut haftbar.

(5) Inanspruchnahme des Archivpersonals: Der Benutzer wird durch das Archivpersonal beraten, hat aber keinen Anspruch darauf, im Lesen alter Schriftstücke oder in der eigentlichen Bearbeitung der Archivalien über Gebühr unterstützt zu werden. Findbücher sind dem Benutzer nicht zugänglich.

§ 7

Reproduktionen

(1) Von den vorgelegten Archivalien können im begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden, sofern dies der Zustand der Archivalien zulässt. Diese Entscheidung trifft der Archivleiter.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle „Archiv der Stadt Brühl“ zulässig.

§ 8**Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Archivgut kann auf schriftlichen Antrag an auswärtige, hauptamtlich geleitete Archive und öffentliche Bibliotheken versandt werden, wenn der beabsichtigte Zweck nicht auf dem Wege der fotografischen Vervielfältigung erreicht werden kann und wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet ist.

(2) Ein Anspruch auf Versendung besteht nicht. Kosten für Versand, Versicherung usw. trägt der Benutzer. Die Leihfrist soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag kann das Archiv der Stadt Brühl Archivgut auswärtiger Archive annehmen und dem Benutzer im Rahmen dieser Satzung in den Räumen des Archivs vorlegen.

§ 9**Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Brühl**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Brühl aufbewahrt wird, gelten die §§ 2 – 7 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 10**Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Für nachweisbare wissenschaftliche und stadtgeschichtliche Forschungen, für schulische Zwecke sowie für Amts- und Rechtshilfesachen werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die Veröffentlichung von Archivalien/Fotografien zu gewerblichen Zwecken ist nur mit besonderer Genehmigung und gegen ein Veröffentlichungsentgelt zulässig.

(4) Für familien- und stadtgeschichtliche Auskünfte, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben

für angefangene halbe Stunde

für gewerbliche und freiberufliche Zwecke	17,50 DM
für sonstige Zwecke	5,- - DM

(5) Ausfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

je angefangene Schreibmaschinenseite

je nach Schwierigkeit mindestens	10,- - DM
höchstens	60,- - DM

zuzüglich der Gebühren unter Abs. 4, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind, als die Gebühren für einen Standardbrief.

(6) Ausleihe: Zu Ausstellungszwecken bis zu 6 Wochen:

gebundene und geheftete Archivalien

bis zu 20 Stück	50,- - DM
jede weitere angefangene Woche	10,- - DM
jede weitere Archivalie	5,- - DM

§ 11

Veröffentlichungen und Vervielfältigungen

(1) Von jeder gedruckten Veröffentlichung oder sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung von Archivalien des Archivs der Stadt Brühl erstellt wird, ist mindestens ein Belegstück nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos dem Archiv zu überlassen. Bei Veröffentlichungen sind die benutzten Archivalien anzugeben.

(2) Die Quellenangabe muss wie folgt lauten:

bei Archivalien:
Archiv der Stadt Brühl (Kürzel StAB)

bei Fotografien:
Name des Fotografen mit dem Zusatz: Bildarchiv der Stadt Brühl

§ 12

Schlussvorschriften

Die Bestimmungen über die Verwahrung (§ 4 Abs. 7 und 8 ArchivG NRW), die Nutzung durch Betroffene und durch Dritte (§§ 6 und 7 ArchivG NRW), sowie die Bestimmungen über Unterlagen von Stellen des Bundes und die bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften (§ 12 Abs. 2 ArchivG NRW) des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16.05.1989 (GV NRW S. 302) gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Brühl vom 02.10.1981 außer Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung und Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.1992

DER BÜRGERMEISTER

gez. Schmitz (L.S.)